BEBAUUNGSPLAN NR. 33 "AM STEENKNÜLL" DER GEMEINDE BOOSTEDT

TEIL A – PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000

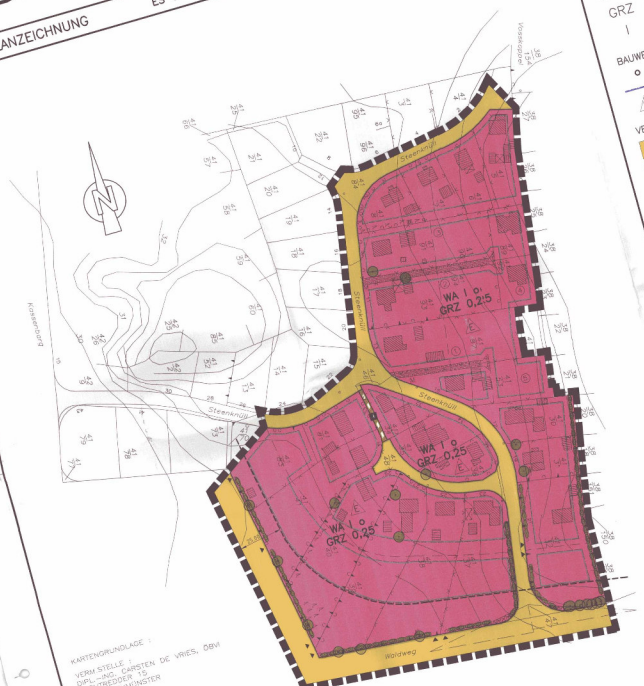

KARTENGRUNDLAGE :
VERM.STELLE
DIPL.-ING. CARSTEN DE VRIES, ÖbVI
NACHTREDDER 15
24537 NEUMÜNSTER

KREIS SEGEBERG
GEMEINDE : BOOSTEDT
FLUR : 13

FELDVERGLEICH AUFGENOMMEN : 19.03.1998 u. 27.03.1996 u.Erw. 13.05.98

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA – ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 9 (1) NR.1 BAUGB, § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ – GRUNDFLÄCHENZAHL — § 9 (1) NR.1 BAUGB, § 16 BAUNVO

I – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — § 19 BAUNVO

§ 20 BAUNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o – OFFENE BAUWEISE — § 9 (1) NR.2 BAUGB

BAUGRENZE — § 22 (1) u. (2) BAUNVO

E – NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — § 23 (1) u. (3) BAUNVO

§ 22 (2) BAUNVO

§ 9 (1) NR.11 BAUGB

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSBERUHIGTER BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSGÄNGERBEREICH

E – EIN- BZW. AUSFAHRT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) NR.20,23 BAUGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN — § 9 (1) NR.25B BAUGB

STRÄUCHER ERHALTEN — § 9 (1) NR.25A BAUGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN — § 9 (1) NR.25A BAUGB

KNICK ANLEGEN — § 9 (1) NR.25A BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN — § 9 (1) NR.4,22 BAUGB

FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN

M

F – FLÄCHEN ZUM GEH-, FAHR- UND LEITUNGS-RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER — § 9 (1) NR.21 BAUGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 (1) NR.10 BAUGB

UMGRENZUNG DER LÄRMSCHUTZBEREICHES — § 9 (1) BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 (6) BAUGB

NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNGEN UND ÜBERNAHMEN — § 15 (1) LNATSCHG

KNICK ERHALTEN

MINDESTABSTAND ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE UND HEIDEN — § 3 LWG WÄLDER,MOORE UND HEIDEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

VORH. FLURSTÜCKSNUMMER

VORH. GEBÄUDE

IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKE MIT EINER WOHNEINHEIT

BEZEICHNUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT EINER WOHNEINHEIT

SICHTDREIECK

HÖHENLINIEN

TEIL B – TEXT

1. BEBAUUNGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO
DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD MIT AUSNAHME DER GEDENKMAUSSPRIESEN VORHABEN GEMÄSS § 69 LBO AUSGESCHLOSSEN.

2. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) BAUNVO
DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (3) AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN SONSTIGEN GEWERBEBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN SIND GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

3. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 6 BAUGB
AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 1 BIS 5 IST MAX. EINE WOHNEINHEIT PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG.
AUF DEN ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKEN SIND MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG.

4. ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB
a. STELLPLÄTZE AUF PRIVATEN GRUND SIND IN OFFENFUGIGEN, WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN.
b. DAS ÜBERFLÄCHENWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH SONSTIGER BEFESTIGTER FLÄCHEN IST JEWEILS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.
c. CARPORTS SIND MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZU VERSEHEN.

5. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25A BAUGB
a. NEU ANZULEGENDE KNICKS SIND ALS DREIREIHIGE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUS EINHEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN ARTEN AUF DEN VORHANDENEN WÄLLEN BZW. BÖSCHUNGSFLÄCHEN HERZUSTELLEN, DAUERHAFT ZU SICHERN UND FACHGERECHT ZU PFLEGEN.
b. FÜR DIE ZUM ANPFLANZEN FESTGESETZTEN EINZELBÄUME GILT, DASS STANDORTGERECHTE, LANDSCHAFTSTYPISCHE LAUBGEHÖLZARTEN DER ARTENLISTE ZU VERWENDEN SIND.
c. DIE ANPFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.
d. BEI ANPFLANZUNGSARBEITEN SIND DIE VORHANDENEN BÄUMEN GILT DIE VORSCHRIFTEN DES LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZES, GEMESSEN IN 1 M STAMMHÖHE.
e. FÜR FESTGESETZTE ANPFLANZUNGEN SIND BIO ABGANG ERSATZPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.

6. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25B BAUGB
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25B BAUGB UNGESCHWÄCHT ZU ERHALTEN. IM KRONENBEREICH DER ZU ERHALTENDEN BÄUME SIND GELÄNDEÄNDERUNGEN, VERSIEGELUNGEN IN EINEN ABSTAND VON BIS ZU 5 M, NOTWENDIGE SIND BODENVERDICHTUNGEN IN DER UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.

HINWEIS:
DIE EIGENTÜMER SIND VERPFLICHTET, DIE BÄUME UND GEHÖLZE AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN GEMÄSS § 19 (1) BAUGB WIRD UM DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 "AM STEENKNÜLL" DER GEMEINDE BOOSTEDT ERHEBT.

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 "AM STEENKNÜLL" DER BEGRENZT DURCH DIE GRUNDSTÜCKE "AM STEENKNÜLL"

IM NORDEN BEGRENZT DURCH DIE GRUNDSTÜCKE "AM STEENKNÜLL" NR. 2–8, IM WESTEN BEGRENZT DURCH DEN WALDWEG UND STEENKNÜLL 14–26, IM SÜDEN BEGRENZT DURCH DAS BAUZIEL "KOSSMANN"

IM OSTEN BEGRENZT DURCH DAS BAUZIEL "KOSSMANN"

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.05.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.05.1995.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AM DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 30.05.1995 ERFOLGT.
BOOSTEDT, DEN 03.09.2000 — BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB WURDEN AM 30.09.1996 DURCHGEFÜHRT.
BOOSTEDT, DEN 03.09.2000 — BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 26.07.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
BOOSTEDT, DEN 03.09.2000 — BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 16.12.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
BOOSTEDT, DEN 03.09.2000 — BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.04.2000 BIS 17.05.2000 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICHEN AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
BOOSTEDT, DEN 03.09.2000 — BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17.5.98 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRAßENFLÄCHEN WURDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
NEUMÜNSTER, DEN 1. Sept. 2000 — ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.05.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
BOOSTEDT, DEN 03.09.2000 — BÜRGERMEISTER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. § 13 NR. 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.
BOOSTEDT, DEN — BÜRGERMEISTER

9. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (NR. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. BIS ..... IN ..... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
BOOSTEDT, DEN — BÜRGERMEISTER

10. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B) AM 29.05.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
BOOSTEDT, DEN 03.09.2000 — BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE ANGABEN IN DER SATZUNG MIT DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN BESCHLÜSSEN ÜBEREINSTIMMEN.
BOOSTEDT, DEN 10.09.2000 — BÜRGERMEISTER

12. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, DES DER PLAN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 18.09.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG IST ORTSÜBLICH AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 215 (2) BAUGB HINGEWIESEN WORDEN.
MÖGLICHE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-, FORM- ODER ZUSTÄNDIGKEITSVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 214 (2a) BAUGB) SOWIE AUF DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 215 (1) BAUGB) WURDE HINGEWIESEN.
ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) WURDEN NICHT GELTEND GEMACHT. DIE FRISTEN DES § 44 (3) UND (4) BAUGB SIND DURCH DIE BEKANNTMACHUNG VOM 18.09.2000 ABGELAUFEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 18.9.2000 KRAFT GETRETEN.
BOOSTEDT, DEN 26.09.2000 — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE — M.1:25000

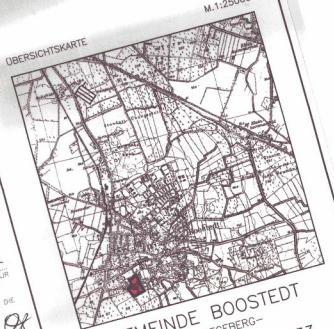

GEMEINDE BOOSTEDT
–KREIS SEGEBERG–
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
"AM STEENKNÜLL"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
§ 3 (1) ● § 4 (1) ● § 3 (2) ● § 4 (2) ⊠ § 10 ●

STAND: 10.04.2000

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
STADTPLANUNGSGESELLSCHAFT MBH